

## VII. Nachtrag zum Strassengesetz und

## II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassen- bauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 2. Juli 2013

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2 Heutige Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
2.1 Mittel des Strassenverkehrs	3
2.2 Strassenbauprogramm	4
<b>3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>4 Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>5</b>
<b>5 Rechtliches</b>	<b>6</b>
<b>6 Antrag</b>	<b>6</b>
<b>Entwürfe:</b>	
– VII. Nachtrag zum Strassengesetz	7
– II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013	9

### Zusammenfassung

*Nachdem der Kantonsrat den VI. Nachtrag zum Strassengesetz in der Schlussabstimmung vom 5. Juni 2013 abgelehnt hatte, hat er die Regierung im Rahmen der Beratungen des Entlastungsprogramms 2013 am 25. Juni 2013 beauftragt, die Vorlage nochmals zu unterbreiten. Die Gesetzesänderung soll die Ertragsüberschüsse des Strassenverkehrsamtes, die im Wesentlichen aus Gebührenüberschüssen aufgrund stetig wachsenden Fahrzeugbestandes stammen, nicht mehr dem Strassenfonds zuweisen, sondern im allgemeinen Staatshaushalt belassen.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des VII. Nachtrags zum Strassengesetz sowie des II. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013.

## 1 Ausgangslage

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II) hatte der Kantonsrat am 7. Juni 2012 beschlossen, den Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs inskünftig nicht mehr dem Strassenfonds zuzuweisen, sondern im allgemeinen Haushalt zu belassen (Geschäft 33.12.09, Massnahme S3; vgl. ABI 2012, 2194 ff.). Mit Botschaft vom 11. Dezember 2012 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat in der Sammelvorlage 1 zur Umsetzung des Sparpakets II den Entwurf eines VI. Nachtrags zum Strassengesetz, mit dem inskünftig nicht mehr der Reinertrag der «Strassenverkehrsabgaben», sondern nur mehr der Reinertrag der «Strassenverkehrssteuern» dem Strassenfonds zugewiesen worden wäre (Geschäft 22.12.11E). In der Schlussabstimmung vom 5. Juni 2013 hat der Kantonsrat diese Gesetzesänderung mit 56 zu 54 Stimmen abgelehnt und auch dem damit zusammenhängenden Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 die Zustimmung verweigert (Geschäft 36.12.02). Damit können die mit Massnahme S3 aus dem Sparpaket II angestrebten Entlastungen des allgemeinen Haushalts (gemäss damaliger Schätzung jährlich rund 6 Mio. Franken, aufgrund des Finanzplans 2014 – 2016 jährlich zwischen 10,1 und 11,4 Mio. Franken) nicht realisiert werden. Der Beschluss wirkt sich überdies auf die Massnahmen E56 und E57 aus dem Entlastungsprogramm 2013 aus (Geschäft 33.13.09): Es fehlt die Rechtsgrundlage, um ungedeckte Kosten der Erhebung der Motorfahrzeugsteuern und Gebührenerträge aus der Verkürzung der Prüfzeiten der amtlichen Fahrzeugprüfungen im allgemeinen Haushalt zu belassen. Dies hat Ertragsausfälle im Allgemeinen Haushalt zwischen 3,5 Mio. Franken (im Jahr 2014) und 7 Mio. Franken (im Jahr 2016) zur Folge. Die Regierung hat den Kantonsrat hierüber mit einem Informationsblatt zu Geschäft 33.13.09 am 11. Juni 2013 informiert.

Anlässlich der Sondersession zum Entlastungsprogramm 2013 hat der Kantonsrat, in Ergänzung zu den Anträgen von Regierung und vorberatender Kommission, am 25. Juni 2013 folgende Massnahme E55<sup>bis</sup> beschlossen:

«Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.16 (Finanzen und Services [Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt]): Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs zugunsten des allgemeinen Haushalts. Der Ertragsüberschuss des Strassenverkehrsamtes soll anstatt dem Strassenfonds neu dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (Art. 7, sGS 711.70) sowie das Strassengesetz (Art. 70, sGS 732.1) sind, wie in der Vorlage 22.12.11E <VI. Nachtrag zum Strassengesetz> vorgesehen, anzupassen.»

In Ausführung dieses Auftrags unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat die identische Vorlage wie bereits am 11. Dezember 2012 im Rahmen der Sammelvorlage 1 zur Umsetzung des Sparpakets II<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 11. Dezember 2012 über Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II) / Sammelvorlage 1 (22.12.11 / 36.12.02).

## 2 Heutige Rechtsgrundlagen

### 2.1 Mittel des Strassenverkehrs

Die Kosten für Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen werden nach Art. 70 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG), nebst Bundesbeiträgen und Entschädigungen, aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert. Diese Mittel des Strassenverkehrs sind gemäss Aufzählung in Art. 70 Abs. 2 StrG:

1. der Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben;
2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
3. weitere Beiträge des Bundes;
4. werkgebundene Beiträge Dritter.

Neben Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen werden aus diesen Mitteln des Strassenverkehrs auch die werkgebundenen Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden finanziert (Art. 98 Abs. 1 StrG). Demgegenüber werden die allgemeinen Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden nicht aus sämtlichen Mitteln des Strassenverkehrs gemäss vorstehender Auflistung ausgerichtet, sondern lediglich als prozentualer Anteil am Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben (Art. 87 Abs. 2 StrG).

Aus der Aufzählung von Art. 70 Abs. 2 StrG liegen die «Strassenverkehrsabgaben» im Sinn von Ziff. 1 in kantonaler Zuständigkeit; alle übrigen Mittel jener Aufzählung sind durch Bundesrecht (Ziff. 2 und 3) oder von der Sache her (Ziff. 4) zwingend zweckgebunden. Die kantonalen Strassenverkehrsabgaben im Sinn von Art. 70 Abs. 2 Ziff. 1 StrG sind im Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) geregelt. Als Strassenverkehrsabgaben gelten:

- a) die Strassenverkehrssteuern (Abschnitt II des SVAG);
- b) die Strassenverkehrsgebühren (Abschnitt III des SVAG).

Als Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben im Sinn von Art. 70 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 87 Abs. 2 StrG ist somit der Gesamtertrag der Strassenverkehrssteuern und der Strassenverkehrsgebühren, nach Abzug der mit der Erhebung der Steuern und Gebühren in einem direkten Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes, zu verstehen. Dabei besteht eine wesentliche Differenz für die beiden Abgabearten darin, dass Art. 7 SVAG für die Strassenverkehrssteuern eine verbindliche Zweckbindung schafft, indem die Reinerträge der Steuern insbesondere für Bau und Unterhalt der Strassen, für die Kontrolle des Strassenverkehrs sowie für Massnahmen der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung bestimmt sind. Für die Reinerträge der Strassenverkehrsgebühren besteht demgegenüber keine Zweckbindung, die über das Kausalitätsgebot, das für jede Gebührenart gilt, hinausginge.

Bei dieser Ausgangslage wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der Kantonsratsbeschlüsse über die mehrjährigen Strassenbauprogramme nicht nur die Reinerträge der Strassenverkehrssteuern, sondern – gestützt auf den Wortlaut von Art. 70 Abs. 2 Ziff. 1 StrG – auch die Reinerträge aus den Strassenverkehrsgebühren als «Mittel des Strassenverkehrs» festgelegt. Der Saldo der Laufenden Rechnung des Strassenverkehrs (Rechnungsabschnitt 7300) wurde demgemäss jährlich zugunsten des Strassenfonds ausgeglichen. Abhängig von den Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes für Investitionen (z.B. Sanierung von Prüfhallen, Ausrüstung von Prüfbahnen) und Betrieb (Personal, Informatik usw.) konnten in den letzten Jahren Überschüsse aus dem Ertrag der Strassenverkehrsgebühren von jährlich rund vier bis sieben Millionen Franken dem Strassenfonds gutgeschrieben werden, dies zusätzlich zu den direkt beim Strassenfonds (Rechnungsabschnitt 7309) verbuchten Erträgen der weiteren Mittel des Strassenverkehrs. Dabei hat sich die Gebührenüberdeckung im Wesentlichen aus einer stetigen Zunahme der Geschäftsfälle infolge des steigenden Fahrzeugbestandes ergeben.

## 2.2 Strassenbauprogramm

Über die Verwendung der Mittel des Strassenverkehrs beschliesst der Kantonsrat im Rahmen mehrjähriger Strassenbauprogramme (Art. 36 Abs. 2 und Art. 70bis StrG). Diese geben Auskunft über die geplanten Bauvorhaben, den dafür erforderlichen Rahmenkredit und deren Finanzierung. Mit dem Strassenbauprogramm beschliesst der Kantonsrat auch über die Höhe der Kantonsbeiträge an die Gemeinden, insbesondere den dafür erforderlichen prozentualen Anteil am Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben (Art. 87 Abs. 3 StrG).

Derzeit steht das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013, das der Kantonsrat am 24. September 2008 verabschiedete (Geschäft 36.08.01), vor seinem Auslaufen. Nach diesem Beschluss werden dem Strassenfonds unter anderem der Ertrag der Motorfahrzeug- und Motorfahrradsteuer gutgeschrieben (Ziff. 6 Bst. a), aber auch die allfällige Überdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes (Ziff. 6 Bst. c). Im Gegenzug würde eine allfällige Unterdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes dem Strassenfonds belastet (Ziff. 5 Bst. c).

Mit Botschaft vom 17. April 2013 hat die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf des 16. Strassenbauprogramms für die Jahre 2014 bis 2018 vorgelegt (Geschäft 36.13.02/03). Diese Vorlage entspricht bezüglich Finanzierung jenem Rechtsstand, wie ihn die Regierung im Rahmen der Sammelvorlage 1 beantragt hatte, vom Kantonsrat dann aber in der Schlussabstimmung vom 5. Juni 2013 abgelehnt wurde. Er geht mithin davon aus, dass die Ertragsüberschüsse der Kostenstelle 7300 «Strassenverkehr» dem Strassenfonds nicht zur Verfügung stehen (vgl. Botschaft der Regierung, Tabelle Seite 51).

## 3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Damit der Auftrag des Kantonsrates umgesetzt werden kann, muss die bisherige Verbindung der beiden Abgabearten (Strassenverkehrssteuern und Strassenverkehrsgebühren) unter dem Oberbegriff «Strassenverkehrsabgaben» in Art. 70 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 87 Abs. 2 StrG aufgegeben werden. An der gesetzlichen Zweckbindung der Strassenverkehrssteuern<sup>2</sup>, wie sie in Art. 7 und Art. 25 SVAG vorgesehen ist, wird nicht gerüttelt. Hingegen soll inskünftig auf die Verwendung des Reinertrags der Strassenverkehrsgebühren<sup>3</sup>, für die keine gesetzliche Zweckbindung besteht, als «Mittel des Strassenverkehrs» verzichtet werden. Diese Mittel werden damit nicht mehr in den Strassenfonds eingelegt, sondern verbleiben im allgemeinen Haushalt (Rechnungsabschnitt 7300). Konsequenterweise sind damit aber auch die für den Strassenverkehr erforderlichen Aufwendungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes mit den erzielten Überschüssen der Strassenverkehrsgebühren zu verrechnen und können nicht mehr den zweckgebundenen Mitteln (d.h. den Strassenverkehrssteuern bzw. dem Strassenfonds) belastet werden.

Der Begriff «Strassenverkehrsabgaben» in Art. 70 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 87 Abs. 2 StrG ist daher, unter Verwendung der Terminologie des SVAG, durch «Strassenverkehrssteuern» zu ersetzen.

Die gleiche begriffliche Anpassung ist in Art. 46 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1) vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung finanziert der Kanton einen Teil seines Aufwands für den Finanzausgleich – nebst allgemeinen Mitteln – aus Mitteln des Strassenverkehrs. Diese Mitfinanzierung des Finanzausgleichs ist, nachdem die Strassenverkehrsgebühren gemäss der vorgelegten Neuregelung nicht mehr zu den Mitteln des Strassenverkehrs zählen, auf 33 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrssteuern zu limitieren.

---

<sup>2</sup> Motorfahrzeugsteuer (Art. 3 SVAG); Motorfahrradsteuer (Art. 20 SVAG).

<sup>3</sup> Z.B. Gebühren für Fahrzeugprüfungen, Kontrollschilderausgabe oder -deponierung, Führerprüfungen, Ausstellung von Führer- und Fahrzeugausweisen, Administrativmassnahmen usw.; vgl. Verkehrsgebührentarif (sGS 718.1).

Die Neuregelung ist auch im Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 vom 24. September 2008 nachzutragen (ABI 2008, 3276). Mit der vorliegend beantragten Änderung des StrG entfällt die Grundlage, die Überdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes dem Strassenfonds gutzuschreiben. Konsequenterweise sind auch allfällige Unterdeckungen der Rechnung des Strassenverkehrsamtes nicht mehr dem Strassenfonds zu belasten.

Mit der Neuregelung wird die mit dem 15. Strassenbauprogramm für die Umsetzung der aufgeführten Aufgaben festgelegte Summe um jährlich rund 8 bis 9 Mio. Franken reduziert. Im Hinblick auf das 16. Strassenbauprogramm (2014 bis 2018) ist anzumerken, dass eine Reduktion der zur Verfügung stehenden Finanzmittel dazu führt, dass die Zahl der realisierbaren Projekte reduziert werden muss. Für die Einzelheiten zu den vorgesehenen Projekten wird auf die Botschaft der Regierung vom 17. April 2013 zum 16. Strassenbauprogramm<sup>4</sup> verwiesen.

Anders als im Beschluss des Kantonsrates zu Massnahme E55<sup>bis</sup> im Entlastungsprogramm 2013 erwähnt, ist eine Änderung von Art. 7 SVAG nicht erforderlich. Diese Bestimmung regelt die Zweckbindung der Strassenverkehrssteuern. An dieser Zweckbindung wird nicht gerüttelt; geändert wird ausschliesslich die Zuweisung der übrigen Kausalabgaben.

Stimmt der Kantonsrat den hier vorgeschlagenen Nachträgen zu, bedarf der Entwurf der Regierung zum 16. Strassenbauprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 keiner Anpassung.

## 4 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage schafft die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der bereits im Sparpaket II enthaltenen Massnahme «Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs zugunsten des allgemeinen Haushalts». Diese entspricht auch Massnahme E55<sup>bis</sup> des Entlastungsprogramms 2013 gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 25. Juni 2013.

Mit Massnahme E56 des Entlastungsprogramms 2013 schlug die Regierung vor, eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern in Aussicht zu nehmen und diese hälftig zur Abgeltung ungedeckter Kosten der Steuererhebung und des Verkehrssicherheitsprogramms «Via Sicura» dem allgemeinen Haushalt zuzuweisen. Der Kantonsrat hat diese Massnahme am 25. Juni 2013 abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt hat der Kantonsrat die mit Massnahme E57 beantragte Anstellung zusätzlicher Verkehrsexperten, woraus zusätzliche Gebührenerträge resultiert hätten; diese Mehrerträge, die noch auf dem Informationsblatt der Regierung vom 11. Juni 2013 aufgezeigt wurden, können daher nicht realisiert werden.

---

<sup>4</sup> Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 17. April 2013 zum 16. Strassenbauprogramm (Kantonsratsbeschluss über das 16. Strassenbauprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 [36.13.02] und IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan [36.13.03]).

Demgemäss führt diese Vorlage zu folgenden Entlastungen des allgemeinen Haushalts:

Massnahme	2013	2014	2015	2016
Sparpaket II, S3 / Entlastungsprogramm 2013, E55 <sup>bis</sup> (Gebührenüberschuss Strassenverkehr)	10'120'100 <sup>5</sup>	10'473'700 <sup>6</sup>	11'080'800 <sup>2</sup>	11'414'700 <sup>2</sup>
Entlastungsprogramm 2013, E56 (Erhöhung Motorfahrzeugsteuer/ Abgeltung ungedeckte Kosten (50 Prozent))	---	2'950'000 <sup>7</sup>	4'950'000 <sup>3</sup>	4'950'000 <sup>3</sup>
Entlastungsprogramm 2013, E57 (Gebührenertrag zusätzliche Verkehrsarten)	---	---	4'500'000 <sup>8</sup>	4'500'000 <sup>4</sup>
Entlastungsprogramm 2013, E57 (Gebührenertrag aus Verkürzung Prüfzeiten)	---	600'000 <sup>9</sup>	600'000 <sup>5</sup>	600'000 <sup>5</sup>
<b>Total</b>	<b>10'120'100</b>	<b>11'073'700</b>	<b>11'680'800</b>	<b>12'414'700</b>

## 5 Rechtliches

Der VII. Nachtrag zum StrG untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung, sGS 111.1; Art. 5 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1). Demgegenüber genügt für den II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 ein einfacher Kantonsratsbeschluss (vgl. Erläuterungen in der Botschaft der Regierung zur Sammelvorlage 1 zur Umsetzung des Sparpakets II<sup>10</sup>, Seite 17).

Beide Erlasse können rückwirkend ab 1. Januar 2013 angewendet werden. Die abgabepflichtigen Fahrzeughalter haben die im Jahr 2013 fällig gewordenen und noch fällig werdenden Abgaben – sowohl Steuern als auch Gebühren – unabhängig von der letztlichen Verwendung entrichtet. Ob der Ertragsüberschuss der Kostenstelle 7300 «Strassenverkehr» dem Strassenfonds zugewiesen wird oder im allgemeinen Haushalt verbleibt, ist eine rein buchhalterische Frage. Diese wirkt sich zwar auf den Bestand des Strassenfonds und auf die Laufende Rechnung des Staatshaushalts aus, ist aber für die Abgabepflichtigen nicht von Belang.

## 6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- a) den VII. Nachtrag zum Strassengesetz;
- b) den II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

<sup>5</sup> Voranschlag 2013.

<sup>6</sup> Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2016.

<sup>7</sup> Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. April 2013 zum Entlastungsprogramm 2013, Seiten 40 und 115.

<sup>8</sup> Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. April 2013 zum Entlastungsprogramm 2013, Seiten 40 und 117.

<sup>9</sup> Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. April 2013 zum Entlastungsprogramm 2013, Seiten 40 und 117.

<sup>10</sup> Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 11. Dezember 2012 über Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II) Sammelvorlage 1 (22.12.11 / 36.12.02).

## VII. Nachtrag zum Strassengesetz

Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2.Juli 2013<sup>11</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

### c) Finanzierung

*Art. 70.* <sup>1</sup> Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:

- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
- b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
- c) Mitteln des Strassenverkehrs.

<sup>2</sup> Mittel des Strassenverkehrs sind:

1. der Reinertrag der **Strassenverkehrssteuern**;
2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
3. weitere Beiträge des Bundes;
4. werkgebundene Beiträge Dritter.

### Kantonsbeiträge a) Grundsatz

*Art. 87.* <sup>1</sup> Der Kanton leistet den politischen Gemeinden pauschale Beiträge für:

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- d) die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen acht und zwölf Prozent des Reinertrags der **Strassenverkehrssteuern**.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat beschliesst über die Höhe mit dem Strassenbauprogramm.

---

<sup>11</sup> ABI 2013, ●●.

<sup>12</sup> sGS 732.1.

II.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

*Finanzierung*

*Art. 46.* <sup>1</sup> Der Aufwand des Kantons für den Finanzausgleich wird finanziert aus:

- a) allgemeinen Mitteln;
- b) Mitteln des Strassenverkehrs.

<sup>2</sup> Mittel des Strassenverkehrs werden in dem Umfang beigezogen, der zur Deckung des Aufwands für den Sonderlastenausgleich Weite notwendig ist, höchstens jedoch im Umfang von 33 Prozent des Reinertrags der **Strassenverkehrssteuern**.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

---

<sup>13</sup> sGS 813.1.

## II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013

Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013<sup>14</sup> Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 vom 24. September 2008<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

5. Dem Strassenfonds werden belastet:
  - a) die Unterhaltskosten der Kantonsstrassen nach Ziff. 4 dieses Beschlusses;
  - b) der Nettoaufwand für den Kantonsstrassenbau nach Ziff. 1 dieses Beschlusses;
  - ~~c) die allfällige Unterdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes;~~
  - d) die Beiträge an die politischen Gemeinden (werkgebundene Beiträge, Pauschalbeiträge und Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite), an die Verkehrspolizei und für die Verkehrserziehung.
  
6. Dem Strassenfonds werden gutgeschrieben:
  - a) der **Reinertrag der Strassenverkehrssteuern**;
  - b) die nicht werkgebundenen ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeiträge aus der Mineralölsteuer;
  - ~~c) die allfällige Überdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes;~~
  - d) der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
  - e) die werkgebundenen Beiträge Dritter.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

---

<sup>14</sup> ABI 2013, ●●.

<sup>15</sup> ABI 2008, 3276.